



Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Sie sind alle gesund in das Jahr 2021 gestartet, für das wir Ihnen persönlich und Ihrer Organisation alles Gute wünschen. Heute wenden wir uns mit **wichtigen Informationen zur Mitgliederversammlung 2021** an Sie:

1. **Namentliche Benennung von Delegierten für Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (Rückmeldefrist: 26.01.2021!)**
2. **Einladung zur digitalen Mitgliederversammlung am 27.03.2021**
3. **Aufforderung zur Einreichung von Anträgen (Rückmeldefrist: 26.01.2021!)**

Angesichts der anhaltenden Coronapandemie haben wir uns entschieden, in 2021 keine Präsenz-Mitgliederversammlung durchzuführen. Stattdessen werden auf Basis des Covid-Abmilderungsgesetzes

- alle notwendigen Beschlüsse im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens durchgeführt und
- Berichte und Ergebnisse des Umlaufverfahrens in einer digitalen Mitgliederversammlung vorgestellt.

1. Namentliche Benennung von Delegierten für Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren

Um Beschlüsse in einem schriftlichen Umlaufverfahren rechtssicher durchführen zu können, benötigen wir eine namentliche Benennung Ihrer Delegierten, wie schon in 2020 beim Umlaufbeschluss über den Aufnahmeantrag des Sportbildungswerkes. Sie erhalten anbei ein beschreibbares pdf-Formular, in dem wir die von Ihnen für das letzte Umlaufverfahren benannten Delegierten bereits eingetragen haben. Sie können diese Benennungen

- so belassen, (**aber bitte auch dann eine Rückmeldung geben!**)
- teilweise ändern oder
- vollständig erneuern.

Die Zahl der von Ihnen zu benennenden Delegierten ist im vorgenannten Formular bereits vorgegeben. Unverändert gilt: Sie können einem*r Delegierten maximal zwei Stimmen zuordnen, in diesem Fall ist der Name des*der Delegierten zwei Mal in die Liste einzutragen. Wir empfehlen, diese Möglichkeit zur Stimmenbündelung zu nutzen, um den Verfahrensaufwand so gering wie möglich zu halten.

Die namentliche Benennung Ihrer Delegierten an uns benötigen wir bis zum 26.01.2021! Nur so können wir sicherstellen, dass die Delegierten rechtzeitig Zugang zu allen Beschlussvorlagen erhalten und ausreichend Zeit haben, diese zu sichten, bevor sie ihr schriftliches Votum abgeben. Der Zugang zu den Unterlagen für die Delegierten wird Anfang Februar frei geschaltet, Ihre Organisation erhält ebenfalls einen Zugang zur Kenntnis.

Um Fragen zu den Beschlussvorlagen zu ermöglichen, werden am 22. und 23.02.2021 digitale Sprechstunden für die Delegierten und die Mitgliedsorganisationen erfolgen. Hierzu erfolgt eine besondere Einladung. Die Frist zur Abgabe des Votums der Delegierten ist der 11.03.2021.

2. Einladung zur digitalen Mitgliederversammlung am 27.03.2021

Die Mitgliederversammlung 2021 wird am 27.03.2021 ab 9.30 Uhr digital stattfinden. Hierzu lade ich hiermit fristgemäß herzlich ein. Eine vorläufige Tagesordnung ist dieser Mail beigelegt.

Abstimmungen sind nicht vorgesehen. Neben den üblichen Berichten wird eine Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Umlaufverfahrens erfolgen. Teilnehmen können die Delegierten, die Versammlung kann außerdem von weiteren Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen und sonstigen Interessierten verfolgt werden. Die notwendigen Zugangsdaten werden Anfang März versandt.

3. Aufforderung zur Einreichung von Anträgen (Rückmeldefrist: 26.01.2021!)

Etwaige Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitgliedsorganisationen sind bitte bis zum 26.01.2021 schriftlich an den Präsidenten des Landessportbundes zu richten, damit sie noch in das schriftliche Umlaufverfahren aufgenommen werden können.

Für Fragen zum schriftlichen Umlaufverfahren und zur Mitgliederversammlung wenden Sie sich bitte per Mail an Mitgliederversammlung@lsb.nrw. Außerdem finden Sie unter: <http://mv.lsb.nrw> ab sofort die Unterlagen zur Mitgliederversammlung und zum oben beschriebenen schriftlichen Umlaufverfahren. Die Unterlagen werden sukzessive eingestellt.

Duisburg, 13.01.2021

Mit freundlichem Gruß



Stefan Klett
Präsident



Dr. Christoph Niessen
Vorstandsvorsitzender



Delegierte für das Umlaufverfahren zur Mitgliederversammlung 2021

(Geschäftsstellen der Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW e. V. z. K.)

Duisburg, 08.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind uns von Ihrem Verband bzw. Stadt- oder Kreissportbund als Delegierte*r für die Teilnahme am schriftlichen Umlaufverfahren für Beschlüsse zur Mitgliederversammlung 2021 des Landessportbundes NRW benannt worden. Für Ihre Bereitschaft zur Teilnahme an den notwendigen Abstimmungen danken wir Ihnen herzlich!

Gesetzliche Grundlage

Angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie findet in 2021 keine Präsenz-Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW statt. Auf Basis von Artikel 2 § 5 Abs. 3 des Covid-Abmilderungsgesetzes vom 27.03.2020 werden stattdessen

- alle notwendigen Beschlüsse im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens durchgeführt und
- Berichte und Ergebnisse des Umlaufverfahrens in einer digitalen Mitgliederversammlung am 27.03.2021 vorgestellt.

Tagesordnung der digitalen Mitgliederversammlung am 27.03.2021

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung am 27.03.2021 finden Sie unter: <http://mv.lsb.nrw> . Alle Tagesordnungspunkte, zu denen Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen sind, sind gekennzeichnet. Bis zur Antragsfrist ist ein Antrag des Handballverbandes Westfalen eingegangen, der unter TOP 9.1 behandelt wird. Die Zugangsdaten zur Mitgliederversammlung werden Anfang März versandt.

Schriftliches Umlaufverfahren

Zu allen Tagesordnungspunkten, zu denen Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden sollen, können Sie hier <http://mv.lsb.nrw> die Vorlagen und Beschlussvorschläge einsehen und/oder herunterladen.

Für die schriftliche Abgabe Ihrer Stimme erhalten Sie in den nächsten Tagen per Post einen entsprechenden Stimmzettel mit einem frankierten Rückumschlag. Frist für die Stimmabgabe ist der 11.03.2021, eingehend beim Landessportbund NRW.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt am 15.03.2021 durch Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle unter Aufsicht des von der Mitgliederversammlung gewählten Revisors Karl-Heinz Dinter.

Digitale „Sprechstunden“ zu den Vorlagen und Beschlussvorschlägen

Um Ihnen die Gelegenheit für Nachfragen zu den Unterlagen zu geben, stehen Ihnen Präsidium und Vorstand des Landessportbundes NRW in zwei digitalen Sprechstunden am

- 22.02.2021 von 16 bis 18 Uhr und am
- 23.02.2021 von 15 bis 17 Uhr

zur Verfügung. Hierzu erhalten Sie am 12.02.2021 eine gesonderte Einladung mit weiteren Informationen. Unabhängig davon können Sie Fragen zum Verfahren und zu Inhalten jederzeit auch per Mail an Mitgliederversammlung@lsb.nrw richten.

Die anstehenden Beschlüsse sind für die weitere Arbeit des Landessportbundes NRW von großer Bedeutung (z. B. Wirtschaftsplan 2021 und Satzungsänderungen). **Für eine Gültigkeit der Beschlüsse benötigen wir eine Beteiligung von wenigstens der Hälfte aller Delegierten. Wir bitten Sie daher dringlich, Ihre Stimme wahrzunehmen und danken Ihnen nochmals für Ihr Engagement für den Landessportbund NRW!**

Mit freundlichem Gruß

gez.
Stefan Klett
Präsident

gez.
Dr. Christoph Niessen
Vorstandsvorsitzender



Mitgliederversammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. - digital am 27.03.2021 um 09:30 Uhr

Tagesordnung: Stand: 03.02.2021

1. Eröffnung
2. Totengedenken
3. Bericht des Präsidiums
4. Bericht des Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung
5. Jahresabschluss 2019
 - 5.1. Bericht des Vorstands
 - 5.2. Bericht der Revisoren
 - 5.3. Genehmigung des Jahresabschlusses (im Umlaufverfahren)
 - 5.4. Entlastung des Präsidiums und des Vorstands (im Umlaufverfahren)
6. Wirtschaftsplan 2021
 - 6.1. Bericht
 - 6.2. Genehmigung des Wirtschaftsplans (im Umlaufverfahren)
7. Satzung
 - 7.1. Änderung der Satzung in der Präambel sowie in den Paragrafen 3, 5, 6, 7, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und 35 (im Umlaufverfahren)
8. Abschluss Sportversicherungsvertrag 2022 – 2031 (im Umlaufverfahren)
9. Anträge
 - 9.1. Antrag auf Aufnahme des Handballverbandes Westfalen e. V. in den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (im Umlaufverfahren)

Vorlage zu TOP 4.

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 27.03.2021

Fünfter Bericht des Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung für das Jahr 2020

Wie in fast allen Lebensbereichen stand auch für den LSB das Jahr 2020 im Zeichen von Corona. Die Umsetzung des Sofortprogrammes des Landes (10 Mio. € als Liquiditätshilfe für den Sport) sowie des Förderprogramms für die 4. Ligen (zur Kompensation der weggefallenen Zuschauereinnahmen) hat die Verwaltung des LSB stark gefordert. Aber die Arbeit hat sich gelohnt: bisher musste kein Verein Insolvenz anmelden. Daneben hat der LSB mit der Aktion „#trotzdem Sport“ die Vereine bei der Konzeption von Onlineangeboten unterstützt, um auf diese Weise den Kontakt zu den Mitgliedern zu halten.

Themen der guten Verbandsführung waren vor diesem Hintergrund zweitrangig oder tauchten in der Praxis – aufgrund der fehlenden sozialen Kontakte – erst gar nicht auf. So erreichten den Unterzeichner – bis auf einen Fall – keine Anfragen, weder von Einzelpersonen, noch aus den Mitgliedsorganisationen.

Dies deckt sich mit den Erfahrungen in anderen Landes- bzw. Fachverbänden, wie bei dem alljährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch der Good-Governance Beauftragten, den der DOSB organisiert, festzustellen war. Bei dem – diesmal als Online-Konferenz – abgehaltenen Meeting war auch zu erfahren, dass der DOSB seine Regularien im Bereich Good Governance überarbeitet hat.

So gibt es jetzt eine sogenannte Integrity Unit, die die Fragen rund um das Thema „Gute Verbandsführung“ intern bündelt und für die Schulung neuer Mitarbeiter in diesem Sachgebiet zuständig ist. Die geschulten Mitarbeiter müssen dann am Ende ihr erworbenes Wissen in einem Test unter Beweis stellen. Weiterhin hat der DOSB die Regelungen zu Interessenkonflikten konkretisiert und den Hinweisgeberschutz neu gefasst. Schließlich ist – auf Verlangen des Bundesinnenministeriums – vom DOSB beschlossen worden, künftig Mindeststandards im Bereich Good Governance von den Mitgliedsorganisationen einzufordern, wenn diese aus Bundesmitteln gefördert werden wollen.

Dies entspricht den Erwartungen der Politik in unserem Bundesland, wie sie in der Zielvereinbarung „Nr.1: Sportland NRW“ von 2018 formuliert worden sind. Am Ende der Förderperiode in 2022 sollen alle Verbände und Bünde im LSB ein Regelwerk zur guten Verbandsführung eingeführt haben. Die aktuellen Zahlen zeigen, dass hier noch viel zu tun ist: erst 19 Verbände/Bünde haben die verschiedenen Stufen zur Erarbeitung von Richtlinien für die gute Verbandsarbeit abgeschlossen. 29 Mitgliedsorganisationen haben diesen Prozess begonnen oder sind mittendrin. Die anderen haben sich bisher mit dem Thema nicht oder kaum befasst.

Im Frühsommer trafen sich das neugewählte Präsidium und der Vorstand zu einer Klausurtagung in Hachen, um über die inhaltlichen Schwerpunkte der laufenden Wahlperiode, aber auch über die Aufgabenteilung zwischen diesen beiden Gremien zu beraten. Bei dem zuletzt genannten Punkt war auch der Unterzeichner anwesend und hat darauf hingewiesen, dass einige Formulierungen in den bestehenden Regularien (Satzung, Geschäftsordnungen) nicht der Governancepraxis entsprechen, wie sie in der Wirtschaft heute üblich ist. Auch wenn der LSB eine zivilgesellschaftliche Einrichtung ist, so sind die Instrumente und Strukturen der Geschäftsorganisation zur Erreichung der vorgegebenen Ziele mit einem mittelständischen Unternehmen vergleichbar.

Als Ergebnis der Diskussion soll die Satzung derart angepasst werden, dass zwischen operativen Tätigkeiten des Vorstands und kontrollierenden Aufgaben des Präsidiums stärker unterschieden wird. Was die Strategie betrifft, soll für die Entwicklung und Umsetzung der Vorstand zuständig sein, während die Grundsatzentscheidung über die gewählte Strategie das Präsidium trifft. Daneben soll eine Amtszeitbeschränkung für den Präsidenten eingeführt werden, wobei zu überlegen wäre, ob dies nicht auch für alle neugewählten Mitglieder des Präsidiums gelten sollte.

Wenn die Mitgliederversammlung die vorgeschlagene Satzungsänderung beschließt, wird dies zu einer Stärkung der Governancegrundsätze Transparenz und Verantwortlichkeit führen.

Leverkusen, 20.01.2021
gez. Theo Goßner

Vorlage zu TOP 5.2.

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 27.03.2021

Bericht der Revisoren über das Geschäftsjahr 2019 für die Mitgliederversammlung 2021

In unserer Funktion als Revisoren des Landessportbundes NRW e.V. haben für das Geschäftsjahr 2019 mehrere Prüfungen in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt.

Schwerpunkte der Prüfungen waren:

- der Jahresabschluss 2019
- die Wirtschaftsplanung 2020
- die Besprechung von Gremienprotokollen
- die Durchführung von Belegprüfungen
- die Vergabe von Aufträgen (u. a. Honorar- und Werkverträge, Kooperationsverträge)
- die Rahmenverträge
- das olympische Jugendlager in Tokio
- die Abläufe im Rechnungswesen (u. a. Mahnwesen)
- die Übernahme der Olympiastützpunkte
- die Präventionsmittel der Krankenkassen
- die Übernahme der „Sportversicherung“

In Stichproben, die so angelegt waren, dass eine Beurteilung des Gesamtrechnenwerkes möglich war, haben wir Einzelbelege eingesehen. Darin einbezogen war auch die Sportjugend NRW.

Der Umfang unserer Prüfungen erstreckte sich sowohl auf die formelle als auch die sachliche Richtigkeit der einzelnen Geschäftsvorfälle.

Aufgetretene Fragen wurden mit dem Vorstand oder dem Referatsleiter Rechnungswesen/Controlling eingehend besprochen und von diesen in der Regel erschöpfend beantwortet oder durch entsprechende Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes formal erledigt.


In schriftlichen Berichten wurden das Präsidium und der Vorstand des Landessportbundes NRW über unsere Prüfungsergebnisse fortlaufend informiert.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB, Düsseldorf, erstellte und von der RLT - Ruhr-Lippe-Treuhand, Duisburg, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen und wurde am 23.09.2020 erstellt. An dem am gleichen Tag durchgeführten Schlussgespräch mit der Prüfungsgesellschaft haben wir teilgenommen.


Wir bedanken uns bei allen, die unsere Prüfungen begleitet haben.

Aufgrund unseres Prüfungsergebnisses empfehlen (ein Antragsrecht steht uns nicht zu) wir die Entlastung des für das Geschäftsjahr 2019 zuständigen Präsidiums und des Vorstandes.

Duisburg, den 24.09.2020


K.-H. Dinter


F.J. Kuckelkorn


D. Krause



Vorlage zu TOP 5.3.
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 27.03.2021

Genehmigung des Jahresabschlusses (im Umlaufverfahren)

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 18 (2) Ziff. 5 der Satzung den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss 2019 wurde gemäß § 29 (1) der Satzung i. V. m. § 9 der Finanzordnung von der Geschäftsführung erstellt und gemäß § 21 der Satzung vom Präsidium beraten und zur Vorlage an die Mitgliederversammlung freigegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2019 weist einen Jahresfehlbetrag von 1.703.986,17 Euro aus. Das Bilanzergebnis wird aus dem Jahresfehlbetrag wie folgt abgeleitet:

Jahresfehlbetrag:.....	1.703.986,17 Euro
Entnahme aus den Rücklagen:.....	2.608.107,84 Euro
Einstellung in die Rücklagen:.....	322.617,00 Euro
Bilanzergebnis:.....	<u>+ 581.504,67 Euro</u>

Der Jahresabschluss wurde mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ganterführer Marquardt & Partner erstellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte durch die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft RLT Ruhrmann Tieben & Partner mbH nach dem IDW Prüfungsstandard 480.

Zusätzlich haben die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren die in der Finanzordnung vorgesehene ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Geschäftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes geprüft. Ihr Bericht liegt unter TOP 5.2 vor.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2019 wird gemäß Vorlage genehmigt.

Anlagen:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019



Vorlage zu TOP 5.4.
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 27.03.2021

Entlastung des Präsidiums und des Vorstands (im Umlaufverfahren)

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 18 (2) Ziff. 3 die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands. Der Schwimmverband NRW hat mit Schreiben vom 04.02.2021 einen Antrag auf Entlastung des Präsidiums und des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019 gestellt.

Beschlussvorschlag:

Präsidium und Vorstand werden für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

Anlagen:

Antrag des Schwimmverbandes NRW vom 04.02.2021

Schwimmverband NRW e.V. • Friedrich-Alfred-Allee, 25 • 47055 Duisburg

An den Vorstand des Landessportbundes NRW
Dr. Christoph Niessen

per Mail

Geschäftsführendes Präsidium

Ihr Ansprechpartner

Frank Rabe

Generalsekretär

Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 – 393 668 15

Fax 0203 – 393 668 10

E-Mail: f.rabe@schwimmverband.nrw

Internet: www.schwimmverband.nrw

GFP, 04.02.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Niessen,
lieber Christoph,

hiermit stelle ich im Namen des Schwimmverbandes NRW für die
Beschlussfassung im Umlaufverfahren im Vorfeld der
Mitgliederversammlung am 27.03.2021 den Antrag auf Entlastung des
Präsidiums und Vorstandes des Landessportbundes NRW.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Rabe, LL.M.

Generalsekretär

Gefördert durch

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN





Vorlage zu TOP 6.2.

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 27.03.2021

Genehmigung des Wirtschaftsplans (im Umlaufverfahren)

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 18 (2) Ziff. 6 den Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan 2021 wurde gemäß § 21, § 23 (3) und § 29 (1) der Satzung i. V. m. §§ 3 und 4 der Finanzordnung von der Geschäftsführung erstellt und vom Präsidium in seiner Sitzung am 03.02.2021 abschließend beraten und zur Vorlage an die Mitgliederversammlung freigegeben.

Dem Wirtschaftsplan (siehe Anlage) sind auf Seite 7 Erläuterungen zur Systematik vorangestellt. Auf den Seiten 108/109 finden sich Übersichten über die Gesamteinnahmen und -ausgaben mit einem Vorjahresvergleich. Die Seiten 110/111 bieten einen Überblick über die vom Landessportbund vergebenen Zuschüsse, ebenfalls mit einem Vergleich zu den Vorjahreszahlen. Auf den Seiten 112/113 finden sich detaillierte Informationen zur Personalstruktur.

Der Wirtschaftsplan schließt bei Einnahmen und Ausgaben von jeweils 92.398 TSD Euro mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Während in den Vorjahren der Einsatz von Rücklagen im Umfang von 2.638 TSD Euro (2019) bzw. 1.955 TSD Euro (2020) notwendig war, um insbesondere die langfristigen Zuschusszusagen 2018 bis 2022 an die Mitgliedsorganisationen gewährleisten zu können, ist dies in 2021 durch den Zuwachs von 4.203 TSD Euro bei den Einnahmen aus der fachbezogenen Pauschale des Landes nicht notwendig. Neben dem Haushaltsausgleich können die Zuschüsse an Vereine, Verbände und Bünde sogar angehoben werden. Die Zuschussauszahlungen steigen auf nun insgesamt 50.553 TSD Euro (Vorjahr: 48.415 TSD Euro), was einen Anteil von 55 Prozent an den Gesamtausgaben ausmacht (Angaben jeweils ohne Corona-Sonderhilfen).

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2021 wird gemäß Vorlage beschlossen.

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2021



Vorlage zu TOP 7.1.

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 27.03.2021

Änderung der Satzung in der Präambel sowie in den Paragraphen 3, 5, 6, 7, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und 35 (im Umlaufverfahren)

Sachverhalt:

Eine Satzungskommission hat einvernehmlich die als Anlage beigefügten Vorschläge zur Änderung der Satzung erarbeitet. Mitglieder der Satzungskommission waren (benannt vom Sprecher der Verbände, Dr. Michael Timm, und vom Sprecher der Bünde, Reinhard Ulbrich):

- *Dr. Michael Timm (Sprecher der Verbände, Präsident Westdeutscher Hockey-Verband)*
- *Uwe Pakendorf (Geschäftsführer Rheinischer Schützenbund)*
- *Sebastian Balaresque (Vorsitzender Deutscher Alpenverein Landesverband NRW)*
- *Sabine Grajewski (Geschäftsführerin SSB Oberhausen)*
- *Wilfried Cleven (Vorsitzender Mülheimer Sportbund)*
- *Wolfgang Rohrberg (Geschäftsführer Essener Sportbund, bis 31.12.2020)*
- *Thorsten Flügel (Geschäftsführer Essener Sportbund, ab 01.01.2021)*
- *Caren Lietke (Justitiarin Landessportbund NRW)*
- *Dr. Christoph Niessen (Vorstandsvorsitzender Landessportbund NRW)*
- *Jens Wortmann (Vorsitzender Sportjugend NRW, einmalige Teilnahme als Gast)*

Präsidium und Vorstand haben sich ebenfalls in mehreren Sitzungen mit den Änderungsvorschlägen beschäftigt und das Präsidium hat in seiner Sitzung am 03.02.2021 beschlossen, einen Antrag auf Änderung der Satzung gemäß Anlage im schriftlichen Umlaufverfahren zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Den Satzungsänderungen gemäß Vorlage wird zugestimmt.

Anlagen:

Synopse der beantragten Satzungsänderungen, Stand 04.02.2021

Änderung der Satzung des Landessportbundes NRW

Stand: 04.02.2021

Alt	Neu Streichungen durchgestrichen Ergänzungen/Änderungen <i>kursiv grün</i>	Bemerkung
<p>Präambel</p> <p>Die Sportvereine in Nordrhein-Westfalen sind bereits überwiegend sowohl sportartspezifisch in den Landesfachverbänden bzw. deren Untergliederungen als auch sportartübergreifend in den Stadt- und Kreissportbünden bzw. deren Untergliederungen organisiert. Zur Sicherung einer fairen und einheitlichen Mitgliedermeldung sollen die Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen darauf hinwirken, dass die ihnen angehörenden Vereine ihre Mitglieder den Fachverbänden zuordnen, unter deren Dach sie ihren Sport ausüben und dass sie ihre Mitglieder durchgängig sowohl den Fachverbänden als auch dem jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund melden.</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Sportvereine in Nordrhein-Westfalen sind bereits überwiegend sowohl sportartspezifisch in den Landesfachverbänden bzw. deren Untergliederungen als auch sportartübergreifend in den Stadt- und Kreissportbünden bzw. deren Untergliederungen organisiert. Zur Sicherung einer fairen und einheitlichen Mitgliedermeldung sollen die Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen darauf hinwirken, dass die ihnen angehörenden Vereine ihre Mitglieder den Fachverbänden zuordnen, unter deren Dach sie ihren Sport ausüben und dass sie ihre Mitglieder durchgängig sowohl den Fachverbänden als auch dem jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund melden.</p> <p><i>Die Mitgliedsorganisationen sind angehalten, bei der Benennung von Mitgliedern für Gremien und Arbeitsgruppen des Landessportbundes alle Geschlechter angemessen zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Neue Formulierung als Ersatz für den gestrichenen letzten Satz in §18 (3).</p>
<p>§ 1 Name – Wesen – Sitz</p> <p>(1) Der Verband führt den Namen Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend „Landessportbund NRW“ genannt).</p>	<p>Wie bisher.</p>	

<p>(2) Er ist der Zusammenschluss der Sportfachverbände, der Stadt- und Kreissportbünde sowie der sonstigen Sportverbände aus Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(3) Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist unter der Nummer 1284 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.</p>		
<p>§ 2 Grundsätze der Tätigkeit</p> <p>(1) Der Landessportbund NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Landessportbund NRW ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landessportbundes NRW, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landessportbundes NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landessportbundes NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(3) Der Landessportbund NRW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.</p> <p>(4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.</p> <p>(5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder</p>	<p>Wie bisher.</p>	

<p>Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.</p> <p>(6) Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.</p> <p>(7) Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.</p>		
<p>§ 3 Zweck</p> <p>Zweck des Landessportbundes NRW ist es:</p> <p>(1) dafür einzutreten, dass alle ihm über seine Mitglieder angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können;</p> <p>(2) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern/-innen im Lande Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben;</p> <p>(3) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren;</p> <p>(4) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber Staat und Gemeinde und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln;</p>	<p>§ 3 Zweck</p> <p>Zweck des Landessportbundes NRW ist es:</p> <p>(1) dafür einzutreten, dass alle ihm über seine Mitglieder angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können;</p> <p>(2) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern/-innen im Lande Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben;</p> <p>(3) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren;</p> <p>(4) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber Staat und Gemeinde und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln;</p>	

<p>(5) der in den Absätzen (1) bis (4) beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung der in § 4 genannten Programme und Querschnittsaufgaben.</p>	<p>(5) <u>D</u>er in den Absätzen (1) bis (4) beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung der in § 4 genannten Programme und Querschnittsaufgaben.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur</p>
<p>§ 4 Programme und Querschnittsaufgaben</p> <p>Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Landessportbund NRW die Handlungsfelder Politik, Leistungssport und Breitensport und bündelt seine Arbeit unter dem Claim „Sport bewegt NRW“ in den vier Programmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • NRW bewegt seine KINDER!, • Bewegt GESUND bleiben in NRW!, • Bewegt ÄLTER werden in NRW! und • SPITZENSport fördern in NRW!. <p>Die Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung, • Integration/Inklusion, • Sporträume/Umwelt- und Klimaschutz und • Bildung/Mitarbeiterentwicklung <p>werden in allen Programmen berücksichtigt.</p>	<p>Wie bisher.</p>	
<p>§ 5 Aufgaben</p> <p>Die Ziele der in § 4 genannten Programme und Querschnittsaufgaben werden insbesondere erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung konzeptioneller und inhaltlicher Grundlagen, • politische Lobbyarbeit und sonstige Interessenvertretung für den organisierten Sport, • finanzielle Förderung der Mitgliedsorganisa- 	<p>§ 5 Aufgaben</p> <p>Die Ziele der in § 4 genannten Programme und Querschnittsaufgaben werden insbesondere erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung konzeptioneller und inhaltlicher Grundlagen, • politische Lobbyarbeit und sonstige Interessenvertretung für den organisierten Sport, • finanzielle Förderung der Mitgliedsorganisa- 	

<p>tionen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar und mittelbar geeignet sind, den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu fördern, • organisatorische Unterstützung der Mitgliedsorganisationen, • Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für Mitarbeiter/-innen aus dem organisierten Sport, • Förderung des Ehrenamts im Sport, • Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport, • Kooperation mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen, • Koordinierung der Arbeit im Verbundsystem aus Fachverbänden, Bünden und Landessportbund NRW. • den Abschluss von Versicherungen für die Mitgliedsorganisationen gem. § 7, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 7 sind und den natürlichen Mitgliedern der Vereine. • den Abschluss von Rahmenverträgen, z. B. mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der GEMA sowie dem DOSB für die Mitgliedsorganisationen gem. § 7, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 7 sind und den natürlichen Mitgliedern der Vereine. 	<p>tionen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar und mittelbar geeignet sind, den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu fördern, • organisatorische Unterstützung der Mitgliedsorganisationen, • Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für Mitarbeiter/-innen aus dem organisierten Sport, • Förderung des Ehrenamts im Sport, • Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport, • Kooperation mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen, • Koordinierung der Arbeit im Verbundsystem aus Fachverbänden, Bünden und Landessportbund NRW. • den Abschluss von Versicherungen für die Mitgliedsorganisationen gem. § 7, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 7 sind und den natürlichen Mitgliedern der Vereine. • den Abschluss von Rahmenverträgen, z. B. mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der GEMA sowie dem DOSB für die Mitgliedsorganisationen gem. § 7, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 7 sind und den natürlichen Mitgliedern <i>die natürlichen Mitglieder</i> der Vereine. 	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 6 Rechtsgrundlagen</p> <p>(1) Rechtsgrundlagen des Landessportbundes NRW sind die Satzung und die Ordnungen,</p>	<p>§ 6 Rechtsgrundlagen</p> <p>(3) Rechtsgrundlagen des Landessportbundes NRW sind die Satzung und die Ordnungen,</p>	

<p>die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, dies sind insbesondere eine Allgemeine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 26 dieser Satzung, eine Geschäftsordnung der Wahlkommission nach § 31 (5) dieser Satzung, eine Finanzordnung, eine Rechtsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Gleichstellungsordnung, eine Jugendordnung, eine Anti-Doping-Ordnung und eine Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>(2) Satzungen und Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.</p>	<p>die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, dies sind insbesondere eine Allgemeine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 26 27 dieser Satzung, eine Geschäftsordnung der Wahlkommission nach § 31 (5) (6) dieser Satzung, eine Finanzordnung, eine Rechtsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Gleichstellungsordnung, eine Jugendordnung, eine Anti-Doping-Ordnung und eine Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>(4) Satzungen und Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>§ 7 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft ist möglich als:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordentliche Mitgliedschaft <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Dach- und Fachverbände gemäß § 8, 1.2 Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 9 (im folgenden „SSB/KSB“ genannt), 2. Mitgliedschaft mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 10. <p>(2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung § 52 und b) die Verankerung der Förderung des Sports als Zweck in der Satzung. 	<p>§ 7 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft ist möglich als:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordentliche Mitgliedschaft <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Dach- und Fachverbände gemäß § 8, 1.2 Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 9 (im folgenden „SSB/KSB“ genannt), 2. Mitgliedschaft mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 10. <p>(2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung § 52 und b) die Verankerung der Förderung des Sports als Zweck in der Satzung. 	

<p>Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom Landessportbund NRW mit Rat und Tat (z. B. Zuweisung von Mitteln, Beratung) gefördert. Mitgliedsorganisationen, denen die Gemeinnützigkeit aberkannt ist, werden vom Landessportbund NRW für den Zeitraum der Aberkennung nicht gefördert.</p> <p>(3) Das Verbandsgebiet der Mitglieder nach § 7 (1) 1.1 und § 7 (1) 2. muss den Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen. Ausnahmen nach dem Stand vom 16.05.1981 sind zulässig.</p> <p>(4) Jede Sportart kann nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden.</p> <p>(5) Sportartgleiche Fachverbände können nur durch einen Dachverband Mitgliedsorganisation sein.</p> <p>(6) Das Verbandsgebiet der SSB/KSB muss den Verwaltungsgrenzen der Kreise und kreisfreien Städte entsprechen. Ändern sich die Verwaltungsstrukturen innerhalb des Landes, haben die betroffenen Bünde sich binnen eines Jahres dieser neuen Struktur anzupassen.</p>	<p>Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom Landessportbund NRW mit Rat und Tat (z. B. Zuweisung von Mitteln, Beratung) gefördert. Mitgliedsorganisationen, denen die Gemeinnützigkeit aberkannt ist, werden vom Landessportbund NRW für den Zeitraum der Aberkennung nicht gefördert.</p> <p>(3) Das Verbandsgebiet der Mitglieder nach § 7 (1) 1.1 und § 7 (1) 2. muss den Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen. Ausnahmen nach dem Stand vom 16.05.1981 sind zulässig.</p> <p>(4) Jede Sportart kann nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden. <i>Die Mitgliedsorganisationen dürfen nicht in Konkurrenz zueinander treten.</i></p> <p>(5) weiter wie bisher ...</p>	<p>Vorschlag zur Stärkung der Solidarität der Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes untereinander.</p>
<p>§ 8 Dach- und Fachverbände</p> <p>(1) Ordentliche Mitgliedsorganisationen sind die Dachverbände und die Fachverbände nach § 7 Absatz (1) Ziffer 1.1, die eine oder mehrere Sportart(en) durch ihre Mitgliedschaft in ihrem zuständigen Bundesfachverband bzw. in ihren zuständigen Bundesfachverbänden</p>	<p>Wie bisher.</p>	

<p>vertreten und die folgenden sportfachlichen Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei der Ausübung der Sportart oder bei der Vorbereitung hierzu müssen die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen überwiegen.2. Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt werden.3. Für die Wettkampfausübung müssen Regeln gelten, die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten.4. Die Richtlinien zur Ausbildung von Trainern/-innen Breitensport und Trainern/-innen Leistungssport müssen den Rahmenrichtlinien des DOSB entsprechen.5. Es müssen Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter/-innen und Kampfrichter/-innen vorliegen. <p>(2) Zudem sind folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Dem Fachverband müssen mindestens 50 Vereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als ordentliche Mitglieder angehören.2. Die Gesamtzahl der dem Fachverband direkt oder über seine Mitgliedsvereine zuzurechnenden Einzelpersonen muss mindestens 2.000 betragen. Ein namentlicher Nachweis mit Anschrift kann verlangt werden.3. Der Fachverband muss in mehr als der Hälfte der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens je fünf Mitgliedsvereine nachweisen.		
---	--	--

<p>(3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum 02.06.2007 dem Landessportbund NRW angehörten.</p> <p>(4) Fachverbände, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes (2) nicht erfüllen, können als ordentliche Mitgliedsorganisationen aufgenommen werden, wenn sie mit ihrer Sportart in einem Mitgliedsverband des DOSB vertreten sind, dessen internationaler Verband vom IOC anerkannt ist.</p>		
<p>§ 9 Stadt- und Kreissportbünde</p> <p>(1) Die juristisch selbständigen SSB/KSB sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Landessportbundes NRW und in dieser Funktion gekorene ordentliche Mitglieder.</p> <p>(2) Die SSB/KSB regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.</p>	<p>Wie bisher.</p>	
<p>§ 10 Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung</p> <p>Als Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung können Verbände aufgenommen werden, die keine Fachsportart vertreten und die eine besondere Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Be-</p>	<p>Wie bisher.</p>	

<p>reich von Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverbände sind. Verbände, die sich ausschließlich auf die Betreuung eines der folgenden Teilbereiche des Sports beschränken, können nicht aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungs- oder Breiten-/Freizeitsport oder b) Vertretung kleinerer oder mittlerer oder großer Vereine oder c) Betreuung einer bestimmten Altersgruppe oder d) Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im DOSB vertretenen Sportart. 		
<p>§ 11 Entfallen</p>	<p>Wie bisher.</p>	
<p>§ 12 Aufnahme</p> <p>(1) Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen und ihre Zugehörigkeit nach § 8 Absatz (1) und § 10 entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sportartgleiche Fachverbände einen Dachverband zu gründen haben und ob bisherige Mitgliedsorganisationen aus dem Landessportbund NRW austreten und sich dem Dachverband anschließen sollen. Mitgliedsorganisationen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden ausgeschlossen.</p>	<p>Wie bisher.</p>	
<p>§ 13 Pflichten der Mitglieder</p>	<p>§ 13 Pflichten der Mitglieder</p>	

<p>(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 18 Absatz (2) und § 29 Absatz (3)). Die Höhe der Umlage darf das Doppelte des zum Zeitpunkt des entsprechenden Beschlusses geltenden Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Beitragserhöhungen auch rückwirkend für das laufende Kalenderjahr in Kraft treten können, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.</p> <p>(2) Die Mitglieder nach § 8 und § 10 der Satzung sind darüber hinaus zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen für die Sportversicherung, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA verpflichtet. Bei der Ermittlung aller zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in der jeweiligen Mitgliedsorganisation und deren Unterorganisationen im Vorjahr der Abrechnung gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Die Höhe der Beiträge für die Sportversicherung ergibt sich aus dem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sportversicherungsvertrag; für die Jahre 2018 bis 2021 wird zunächst der für diesen Zeitraum zwischen der Sporthilfe NRW e.V. und den Gesellschaften ARAG Allgemeine Versiche-</p>	<p>(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 18 Absatz (2) und § 29 Absatz (3)). Die Höhe der Umlage darf das Doppelte des zum Zeitpunkt des entsprechenden Beschlusses geltenden Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Beitragserhöhungen auch rückwirkend für das laufende Kalenderjahr in Kraft treten können, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.</p> <p>(2) weiter wie bisher ...</p>	<p>Überflüssig, da bereits in § 29 (3) geregelt.</p>
--	--	--

<p>rungs-AG(ARAG), EUROPA Versicherung AG (EUROPA) und ARAG SE (ARAG SE) bestehende Vertrag und der darin vereinbarte Beitrag übernommen. Die Höhe der Beiträge für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA ergibt sich aus deren Forderungen an den Landessportbund NRW.</p> <p>(4) Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, die drei vorgenannten Beiträge statt durch unmittelbare Zahlung an den Landessportbund NRW dadurch zu leisten, dass sie die ihnen gegenüber ihren Mitgliedern bestehenden Ansprüche auf Zahlung dieser Beiträge an den Landessportbund NRW abtreten. In diesem Fall zieht der Landessportbund NRW die Umlagen unmittelbar von den Vereinen der Mitgliedsorganisationen ein. Die Mitgliedsorganisationen werden von ihrer Schuld insoweit frei, als deren Mitglieder an den Landessportbund NRW zahlen oder die jeweilige Mitgliedsorganisation ihren Anspruch gegen den letzthaftenden Verein unter Ausschöpfung der in ihrer Organisation gegebenen Mittel, insbesondere auch unter Ausschöpfung des internen Rechtswegs, vergeblich durchzusetzen versucht hat.</p>		
<p>§14 Austritt, Ausschluss und Auflösung</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.</p> <p>(2) Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an den Landessportbund NRW mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende</p>	<p>Wie bisher.</p>	

<p>erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Ein Ausschluss ist möglich bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Landessportbundes NRW, 2. Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr, 3. Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 4. grob verbandsschädigendem Verhalten. <p>(4) Endet die sportliche Tätigkeit einer Mitgliedsorganisation nach § 7 Absatz (1) in Verbindung mit § 8 Absatz (1) oder erlischt die Mitgliedschaft einer Mitgliedsorganisation in dem zuständigen deutschen Fachverband, so soll auch die Mitgliedschaft im Landessportbund NRW erlöschen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(5) Vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Absätzen (3) und (4) ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen.</p>		
<p>§ 15 Ehrenpräsident/-innen und Ehrenmitglieder</p> <p>(1) Ehemalige Präsidenten/-innen des Lan-</p>	<p>Wie bisher.</p>	

<p>Landessportbundes NRW, die sich besonders um die Belange des Landessportbundes NRW verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten/-innen ernannt werden. Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>(2) Die Ehrenpräsidenten/-innen sowie die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.</p>		
<p>§ 16 Organe</p> <p>Die Organe des Landessportbundes NRW sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung, 2. das Präsidium, 3. der Vorstand nach § 26 BGB. 	<p>Wie bisher.</p>	
<p>§ 17 Grundsätze der Tätigkeit ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen</p> <p>(1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter/-innen in den Gremien des Landessportbundes NRW sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p> <p>(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes nach § 22</p>	<p>§ 17 Grundsätze der Tätigkeit ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen</p> <p>(1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter/-innen in den Gremien des Landessportbundes NRW sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p> <p>(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche VereinsTätigkeit Tätigkeit des Vorstandes nach § 224</p>	<p>Klarstellung: Gemeint ist die Tätigkeit für den Landessportbund NRW selbst und</p>

<p>Absatz (1) dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge trifft das Präsidium.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 20 Absatz (2) Ziffer 1.-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Präsidium nach Anhörung der Revisoren/-innen nach § 30 für jedes Mitglied festlegt.</p> <p>(4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Landessportbundes NRW einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Landessportbund NRW entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.</p>	<p>Absatz (1) dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge trifft das Präsidium.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 202 Absatz (2) Ziffer 1.-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Präsidium nach Anhörung der Revisoren/-innen nach § 30 für jedes Mitglied festlegt.</p> <p>(4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Landessportbundes NRW einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Landessportbund NRW entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.</p>	<p>nicht für einen anderen Verein. Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>§ 18 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landessportbundes NRW. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Landessportbund-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Landessportbundes NRW übertragen hat.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Landessportbundes NRW;</p>	<p>§ 18 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landessportbundes NRW. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Landessportbund-Angelegenheiten, soweit die Satzung <i>nichts Anderes vorsieht</i>. diese Aufgaben nicht anderen Organen des Landessportbundes NRW übertragen hat.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist <i>insbesondere</i> zuständig für:</p> <p>weiter wie bisher ...</p>	<p>Siehe neuer § 21, Beschlüsse der Mitglieder im Umlaufverfahren.</p> <p>Sonst entsteht ein Widerspruch zur in (1) formulierten Generalzuständigkeit der Mitgliederversammlung.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren/-innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter; 3. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes; 4. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; 5. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss; 6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; 7. die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt; 8. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; 9. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen; 10. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 20 Absatz (2) Ziffer 1.-5. und 7.-8., der Mitglieder der Spruchkammer und der Revisoren/-innen, die alle vier Jahre vorzunehmen sind; 11. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Spruchkammer und von Revisoren/-innen, mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode; 12. die Bestätigung des vom Präsidium vorgeschlagenen Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung; 13. die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventu- 	<p>10. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 202 Absatz (2) Ziffer 1.-5. und 7.-8., der Mitglieder der Spruchkammer und der Revisoren/-innen, die alle vier Jahre vorzunehmen sind (<i>abweichend davon wird das Präsidium im Jahr 2024 einmalig für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt</i>);</p> <p>weiter wie bisher ...</p>	<p>Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die Wahlen jeweils im Jahr nach Olympischen und Paralympischen Sommerspielen stattfinden. Die Amtszeit umschließt damit jeweils das Jahr der Durchführung der Spiele, was u. a. mit Blick auf die am olympischen Zyklus ausgerichtete Leistungssportförderung Sinn macht.</p>
--	--	---

<p>eller Änderungen und die Bestätigung der durch die Sportjugend auf dem Jugendtag beschlossenen Jugendordnung;</p> <p>14. die Beschlussfassung über Anträge;</p> <p>15. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Landessportbund NRW, den Fachverbänden und SSB/KSB;</p> <p>16. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8, 2. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9, 3. der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10, 4. der Sportjugend. <p>Das Verhältnis der weiblichen und männlichen Delegierten soll dem Verhältnis der Geschlechterverteilung in der Mitgliedschaft des betreffenden Verbandes entsprechen.</p>	<p>Das Verhältnis der weiblichen und männlichen Delegierten soll dem Verhältnis der Geschlechterverteilung in der Mitgliedschaft des betreffenden Verbandes entsprechen.</p> <p><i>(4) Die Mitgliedsorganisationen und die Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Delegierte wahr.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Die Mitgliedsorganisationen und die Sportjugend sind berechtigt, für jede ihnen nach § 18 (9) zustehende Stimme eine*n Delegierte*n zur Mitgliederversammlung zu entsenden. Es ist ihnen gestattet, ihren Delegierten bis zu zwei</i> 	<p>Die Streichung des Passus wird vorgeschlagen, weil sie kaum praktikabel ist. stattdessen wird eine sinngemäße Formulierung in der Präambel vorgeschlagen.</p> <p>Die Benennung der Delegierten durch die Mitgliedsorganisationen ist als Mindestanforderung erforderlich, um rechtssicher wirksame Beschlüsse fassen und rechtssicher Wahlen durchführen zu können. Dies wurde bislang in § 18 (10) geregelt, der jetzt gestrichen werden soll, siehe unten. Die vorgeschlagene Neuregelung in § 18</p>
--	---	--

<p>(4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, im Vertretungsfall von einem/einer Vizepräsidenten/-in, durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen und Perso-</p>	<p><i>Stimmen ihrer Mitgliedsorganisation zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.</i></p> <p><i>2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</i></p> <p><i>3. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden – soweit in der jeweiligen Satzung der Mitgliedsorganisation nichts Abweichendes geregelt ist – von deren Vorstand (§ 26 BGB) bestimmt. Die Sportjugend wählt ihre Delegierten und Ersatzdelegierten im Rahmen des Jungentages.</i></p> <p><i>4. Die Mitgliedsorganisationen haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen (eine oder zwei Stimmen) grundsätzlich spätestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW in ein Online-Delegiertenregister zu melden (die Sportjugend ihre Delegierten spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung). Bis zur Fertigstellung dieses Registers hat die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Namens, der Adresse und der E-Mail-Adresse zu erfolgen.</i></p> <p>(45) Die Mitgliederversammlung tritt <i>findet</i> jährlich mindestens einmal zusammen <i>statt</i>. Sie ist vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, im Vertretungsfall von einem/einer Vizepräsidenten/-in, durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisati-</p>	<p>(4) basiert auf Erkenntnissen aus einem Beschluss des OLG Celle vom 26.08.2019, Az. 20 W 17/19. Die Angaben zum Stimmrecht im Allgemeinen haben klarstellenden Charakter. Die Klarstellung, dass das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann, soll noch einmal verdeutlichen, dass die Übertragung der Stimme nicht durch Vollmacht möglich ist.</p> <p>Der LSB NRW plant die Erstellung eines Online-Delegiertenregisters, um das Verfahren zur Benennung der Delegierten durch die Mitgliedsorganisationen zu vereinfachen.</p> <p>Sonderregelung für die Sportjugend, damit sie ihren Jugendtag in größerer zeitlicher Nähe zur Mitgliederversammlung des Landessportbundes durchführen kann.</p> <p>Die Anpassung ist im Hinblick auf die Einfügung einer Regelung zur virtuellen/hybriden Mitgliederversammlung (siehe neuer § 20) erforderlich.</p>
---	---	---

<p>nen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.</p> <p>(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform gem. § 18 Abs. 4 mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin eingereicht sein. Der/Die Präsident/-in, im Vertretungsfall ein/eine Vizepräsident/-in, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 18 Abs. 4 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.</p> <p>(6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.</p> <p>(7) Antragsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliedsorganisationen, 2. das Präsidium, 3. die Sportjugend, 4. der Vorstand nach § 26 BGB. <p>(8) Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.</p> <p>(9) 1. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8 haben je angefangene 17.000</p>	<p>onen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.</p> <p>(56) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform gem. § 18 Abs. 45 mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin eingereicht sein. Der/Die Präsident/-in, im Vertretungsfall ein/eine Vizepräsident/-in, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 18 Abs. 45 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.</p> <p>(67) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (45) und (56) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.</p> <p>(78) Antragsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliedsorganisationen, 2. das Präsidium, 3. die Sportjugend, 4. der Vorstand nach § 26 BGB. <p>(8) Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.</p> <p>(9) 1. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8 haben je angefangene 17.000</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Aus systematischen Gründen wird der Passus nach § 31 „Abstimmung Wahlen“ (ergänzend zu § 31 (4)) verschoben.</p>
---	---	--

<p>Vereinsmitglieder eine Stimme.</p> <p>2. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.</p> <p>3. Die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.</p> <p>4. Die Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Beendigung ihres Amtes je eine Stimme. Nehmen die Mitglieder des Präsidiums in dieser Eigenschaft ihr Stimmrecht wahr, können sie nicht das Stimmrecht für eine Mitgliedsorganisation wahrnehmen. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands nach § 18 (2) 3. haben die Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht.</p> <p>5. Die Sportjugend hat 9 Stimmen.</p> <p>(10) Mitgliedsorganisationen und Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Organisation zulässig jedoch darf keine/kein Delegierte/r mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>(11) Versammlungsleiter/in ist der/die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen. Der/Die Versammlungsleiter/-in kann einen/eine Vertreter/-in bestimmen. Für die Wahl des/der Präsidenten/-in ist von der Mitgliederversammlung</p>	<p>Vereinsmitglieder eine Stimme.</p> <p>2. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.</p> <p>3. Die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10, <i>deren Mitglieder Sportvereine sind</i>, haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme. <i>Das Sportbildungswerk Nordrhein-Westfalen e. V. und andere Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung, deren Mitglieder keine Sportvereine sind, haben je eine Stimme.</i></p> <p>4. Die Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Beendigung ihres Amtes je eine Stimme. Nehmen die Mitglieder des Präsidiums in dieser Eigenschaft ihr Stimmrecht wahr, können sie nicht das Stimmrecht für eine Mitgliedsorganisation wahrnehmen. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands nach § 18 (2) 3. haben die Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht.</p> <p>5. Die Sportjugend hat 9 Stimmen.</p> <p>(10) Mitgliedsorganisationen und Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Organisation zulässig jedoch darf keine/kein Delegierte/r mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p><i>(11) weiter wie bisher mit angepasster Nummerierung ...</i></p>	<p>Redaktionelle Klarstellung.</p> <p>Hier muss neu das Stimmrecht für das Sportbildungswerk geregelt werden, weil dieses in 2020 als Mitglied des LSB nach §10 (Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung) aufgenommen wurde.</p> <p>Ist bereits einführend in §18 (4) geregelt (Neufassung).</p>
--	--	--

<p>ein/eine Versammlungsleiter/-in zu wählen.</p> <p>(12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.</p> <p>(13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in, der/die auf Vorschlag des/der Versammlungsleiters/-in von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Mitgliederversammlung in Textform gem. § 18 Abs. 4 an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gem. § 18 Abs. 4 bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des Poststempels) [Brief] bzw. das Datum des Sendeprotokolls [FAX] bzw. Versanddatum der E-Mail zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	<p>(132) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in, der/die auf Vorschlag des/der Versammlungsleiters/-in von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Mitgliederversammlung in Textform gem. § 18 Abs. 45 an die Delegierten <i>und die Mitglieder des Präsidiums</i> zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gem. § 18 Abs. 4 bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung <i>per Brief</i> (Datum des Poststempels), [Brief] bzw. das <i>per Fax</i> (Datum des Sendeprotokolls) [FAX] bzw. <i>per E-Mail</i> (Versanddatum) der E-Mail zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	<p>Red. Anpassung der Nummerierung. Klarstellung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Der/Die Präsident/-in oder im Verhinde-</p>	<p>§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Der/Die Präsident/-in oder im Verhinde-</p>	

<p>rungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der/Die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Präsidium oder 2. ein Drittel der Mitgliedsorganisationen einen Antrag in gleicher Sache stellt. <p>(2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 18 Absatz (4) mit folgenden Abweichungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche. 2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung. 	<p>rungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der/Die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Präsidium oder 2. ein Drittel der Mitgliedsorganisationen einen Antrag in gleicher Sache stellt. <p>(2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 18 Absatz (4⁵) mit folgenden Abweichungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche. 2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung. <p><i>(3) Abweichend zu § 18 (4) Nr. 4 haben die Mitgliedsorganisationen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen (eine oder zwei Stimmen) binnen einer Woche ab Aufforderung durch den Landessportbund NRW in das Online- Delegiertenregister zu melden bzw. dort zu aktualisieren. Bis zur Fertigstel-</i></p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p>
--	--	--

	<p><i>lung dieses Registers hat die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Namens, der Adresse und der E-Mail-Adresse zu erfolgen.</i></p>	
	<p>§ 20 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung</p> <p><i>(1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand (§ 24) kann jedoch im Benehmen mit dem Präsidium (§ 22) beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.</i></p> <p><i>(2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung</i></p>	<p>Die Regelung ermöglicht die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für die Formulierung/Ausgestaltung entsprechender Satzungsregelungen und derzeit lediglich eine Entscheidung zu Vorgaben für eine Satzungsregelung einer virtuellen Mitgliederversammlung (OLG Hamm vom 27.09.2011, Az. 22 W 106/11, I-27).</p>

	<p><i>für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</i></p> <p><i>(3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.</i></p> <p><i>(4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Landessportbundes NRW zuzurechnen.</i></p> <p><i>Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.</i></p>	
	<p>§ 21 Umlaufverfahren</p> <p><i>(1) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse (insbesondere solche gemäß der Aufzählung des § 18 (2)) im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen gemäß (3) beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der An-</i></p>	<p>Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Mitglieder in Krisenfällen auch unabhängig von gesetzlichen (befristeten) Sonderregelungen (wie z. B. das Covid-Abmilderungsgesetz in 2020/2021) Beschlüsse ohne Durchführung einer Präsenzveranstaltung fassen können.</p>

	<p><i>zahl der abgegebenen Stimmen.</i></p> <p><i>(2) Antragsberechtigt sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) das Präsidium</i> <i>b) die Sportjugend</i> <i>c) der Vorstand nach § 26 BGB</i> <i>d) die Mitgliedsorganisationen, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.</i> <p><i>Die Anträge sind in den Fällen a), b) und d) an den Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags bzw. nach einem Antrag des Vorstandes auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten.</i></p> <p><i>(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach §§ 8-10, die Sportjugend und die Mitglieder des Präsidiums. Das Stimmrecht der Mitgliedsorganisationen wird ausgeübt durch deren gesetzliche Vertreter in jeweils vertretungsberechtigter Anzahl. Das Stimmrecht der Sportjugend wird ausgeübt durch den Jugendvorstand. Die Mitglieder des Präsidiums üben das Stimmrecht persönlich aus. Für die Anzahl der auszuübenden Stimmen gilt § 18 (9) entsprechend. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.</i></p> <p><i>(4) Den Stimmberechtigten ist in dem An-</i></p>	<p>Das Quorum entspricht dem für die Einberufung einer außerordentlichen (Präsenz-) Mitgliederversammlung, siehe § 19, Abs. (1), Ziffer 2.</p>
--	---	--

	<p><i>schreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Landessportbund NRW maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine(n) Stimmberechtigte*n ist die zeitlich zuerst beim Landessportbund NRW eingehende Stimme ausschlaggebend.</i></p> <p><i>(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und den Mitgliedsorganisationen gegenüber in Textform bekanntzumachen.</i></p> <p><i>Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.</i></p>	
<p>§ 20 Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Landessportbundes NRW im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 202 Präsidium</p> <p>Wie bisher.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p>

<p>(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsident bzw. Präsidentin, 2. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Finanzen, 3. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Leistungssport, 4. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Breitensport, 5. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung, 6. Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Sportjugend des Landessportbundes NRW als Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Sportjugend, 7. Sprecher bzw. Sprecherin der Stadt- und Kreissportbünde, 8. Sprecher bzw. Sprecherin der Fachverbände. <p>(3) Der/Die Präsident/-in, im Verhinderungsfalle der/die Vertreter/-in, lädt in der Regel alle zwei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der/Die Präsident/-in, im Vertretungsfall der/die Vertreter/-in, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Landessportbund NRW dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen. Der/Die Präsident/-in bzw. der/die Vertreter/-in hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten/-innen oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.</p>		
---	--	--

<p>(4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil.</p> <p>(5) Der/Die Präsident/-in, im Verhinderungsfall der/die Vertreter/-in, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.</p> <p>(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/-in, im Vertretungsfall die Stimme des/der Vertreters/-in.</p> <p>(7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/-in, der/die nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift</p>	<p>(7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/-in, der/die nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung <i>schriftlich in Textform (siehe §18 Absatz 5)</i> an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden.</p>	<p>Anpassung an die Bedingungen für das Protokoll der Mitgliederversammlung, siehe § 18.</p>
---	---	--

<p>können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind schriftlich bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p> <p>(8) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden des Präsidenten/der Präsidentin wählt das Präsidium mit einfacher Mehrheit eine/n der gewählten Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin als kommissarische Vertretung. Diese/r übernimmt bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin.</p> <p>(9) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines/r Vizepräsident/in übernimmt der Präsident/die Präsidentin bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben dieses Präsidiumsmitgliedes.</p> <p>(10) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden einer der Sprecher/innen der Mitgliedsorganisationen nach § 7 wird der stellvertretende Sprecher/die stellvertretende Sprecherin bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung als ständiger Gast ohne Stimmrecht in das Präsidium berufen.</p>	<p>Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind schriftlich <i>in Textform</i> bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung <i>per Brief</i> (Datum des Poststempels), <i>per Fax</i> (Datum des Sendeprotokolls) bzw. <i>per E-Mail</i> (Versanddatum) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p> <p>weiter wie bisher ...</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>§ 21 Aufgaben des Präsidiums</p>	<p>§ 213 Aufgaben des Präsidiums</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Numme-</p>

<p>Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des Landessportbundes NRW, • Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren nach § 30 (1), • Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, • Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, • Berufung der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB, • Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB, 	<p>Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des Landessportbundes NRW, • Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode • <i>Vertretung des Landessportbundes gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern,</i> • <i>Entscheidung über die Verbandsstrategie, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zufällt,</i> • Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren nach § 30 (1), • Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, • Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, • Berufung der Geschäftsführung als <i>des</i> Vorstands nach § 26 BGB, • Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB, • <i>Aufsicht über die Arbeit des Vorstands</i> 	<p>rierung.</p> <p>Bisherige Formulierung zu unklar (Zielsetzung wird z. B. nicht vom Präsidium, sondern von der Satzung vorgegeben).</p> <p>Gemeinsame Aufgabe des Präsidiums (aus seiner Funktion als gewähltes Organ heraus) und des Vorstands (aus seiner Funktion als Organ nach § 26 BGB heraus), siehe auch § 25.</p> <p>Präzisierung: <u>Strategieentwicklung</u> und <u>-umsetzung</u> sind wesentliche Aufgaben des Vorstandes, siehe auch § 25.</p> <p>Präzisierung.</p> <p>Neu formuliert, siehe nächster Aufzählungspunkt. Begriff „Controlling“ unpassend für die tatsächliche Aufsichtsaufgabe.</p>
---	---	--

<p>entscheidet über die Person des/der Vorsitzenden des Vorstands.</p> <p>(5) Der Vorstand muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen. Die Arbeit des Vorstands ist zwischen den Mitgliedern des Vorstands abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands das Präsidium.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des Vorstands dafür die Beweislast.</p> <p>(7) Der Vorstand übt im Landessportbund NRW die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/-innen ist der/die Vorsitzende des Vorstands.</p>	<p>entscheidet über die Person des/der Vorsitzenden des Vorstands. <i>Das Präsidium entscheidet über die Person des/der Vorsitzenden des Vorstandes und beschließt auf Vorschlag des Vorstands über den Geschäftsverteilungsplan. Es wird gegenüber dem Vorstand durch den/die Präsidenten*in und mindestens ein weiteres vom Präsidium zu bestimmendes Präsidiumsmitglied vertreten.</i></p> <p>(5) Der Vorstand muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen. Die Arbeit des Vorstands ist zwischen den Mitgliedern des Vorstands abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands das Präsidium.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines*r ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes <i>Geschäftsleiters*in</i> anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des Vorstands dafür die Beweislast.</p> <p>(7) Der Vorstand übt im Landessportbund NRW die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/-innen ist der/die Vorsitzende des Vorstands.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung. Anlehnung an das Aktiengesetz. Klarstellung, dass die business judgement rule greift. Formulierung liegt dem Inhalt nach näher an der Führungskonstruktion des (Vereins) Landessportbund NRW als die dem Handelsgesetzbuch entlehene alte Formulierung.</p>
<p>§ 23 Aufgaben des Vorstandes nach § 26</p>	<p>§ 235 Aufgaben des Vorstandes nach § 26</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Numme-</p>

<p>BGB</p> <p>(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.</p> <p>(2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Landessportbundes NRW gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.</p> <p>(3) Zu seinen Aufgaben gehören weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums, <ul style="list-style-type: none"> • Führung der laufenden Geschäfte, • Erstellung des Wirtschaftsplans, 	<p>BGB</p> <p><i>(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Landessportbundes NRW im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Landessportbundes NRW.</i></p> <p>(42) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.</p> <p>(23) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Landessportbundes NRW gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.</p> <p>(34) Zu seinen Aufgaben gehören weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums, • <i>Vertretung des Landessportbundes gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern,</i> • <i>Entwicklung und Umsetzung der Verbandsstrategie,</i> • Führung der laufenden Geschäfte, • Erstellung des Wirtschaftsplans, 	<p>rierung.</p> <p>Es handelt sich um einen Grundsatz. Daher aus Spiegelstrichaufzählung „Weitere Aufgaben“ im alten Absatz (3) gelöscht und nach vorne in einen eigenen Absatz gezogen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz. Deswegen verschoben in neuen Absatz (1), s. o. • Gemeinsame Aufgabe des Präsidiums (aus seiner Funktion als gewähltes Organ heraus) und des Vorstands (aus seiner Funktion als Organ nach § 26 BGB heraus), siehe auch § 23. • Letztentscheid liegt beim Präsidium, siehe § 23.
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung des Jahresabschlusses, • Erstellung der Personalplanung, • Erstellung der Investitionsplanung, • Bewirtschaftung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans (näheres regelt die Finanzordnung). <p>(4) Der Vorstand legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung des Jahresabschlusses, • Erstellung der Personalplanung, • Erstellung der Investitionsplanung, • Bewirtschaftung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans (näheres regelt die Finanzordnung). <p>(45) Der Vorstand legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.</p>	
<p>§ 24 Sportjugend</p> <p>(1) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Landessportbundes NRW.</p> <p>(2) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW, die noch nicht 27 Jahre alt sind.</p> <p>(3) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW zu bestätigen ist.</p> <p>(4) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend des Landessportbundes NRW ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentli-</p>	<p>246 Sportjugend</p> <p>weiter wie bisher ...</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p>

<p>chen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW zuständig.</p> <p>(5) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen gemäß § 24 (2). Näheres regelt die Jugendordnung.</p> <p>(6) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW wählt einen Jugendvorstand, der von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung der Sportjugend des Landessportbundes NRW obliegt der Geschäftsführung des Landessportbundes NRW. Näheres regelt § 22 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.</p>	<p>(5) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen gemäß § 246 (2). Näheres regelt die Jugendordnung.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung der Sportjugend des Landessportbundes NRW obliegt der Geschäftsführung <i>dem Vorstand</i> des Landessportbundes NRW. Näheres regelt § 224 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung an § 24.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>§ 25 Entfallen</p>		<p>Geht in neuer Nummerierung auf.</p>
<p>§ 26 Ständige Konferenzen</p> <p>(1) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Mitglieder nach § 8 und 10 oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Verbände. Die Ständige Konferenz der Verbände wählt aus ihrem Kreis den Stellvertretenden Sprecher/die Stellvertretende Sprecherin.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Stadt- und Kreissportbünde (Mitglieder nach § 9) oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Bünde. Die Ständige Konferenz der Bünde wählt aus ihrem</p>	<p>§ 267 Ständige Konferenzen</p> <p>weiter wie bisher ...</p>	

<p>Kreis den Stellvertretenden Sprecher/die Stellvertretende Sprecherin.</p> <p>(3) Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des Landessportbundes NRW diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird über den/die Sprecher/-in bzw. seinen/seine Vertreter/-in in das Präsidium eingebracht.</p> <p>(4) Organisation und Geschäftsführung erfolgen über die Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW.</p>		
<p>§ 27 Mitgliedschaft in der Sporthilfe NRW e.V.</p> <p>Jede Mitgliedsorganisation ist mit der Mitgliedschaft im Landessportbund NRW zugleich Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V.</p>	<p>§ 278 Mitgliedschaft in der Sporthilfe</p> <p>weiter wie bisher ...</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>§ 28 Präsidialausschüsse</p> <p>(1) Das Präsidium setzt zur Beratung und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse die Präsidialausschüsse Leistungssport, Breitensport und Mitarbeiterentwicklung unter Leitung des zuständigen Vizepräsidenten/der zuständigen Vizepräsidentin ein.</p> <p>(2) Die Zahl der Präsidialausschussmitglieder ist auf sechs Personen zzgl. Leitung begrenzt. Bei der Besetzung der Präsidialausschüsse sollen mindestens 1/3 der Mitglieder weiblichen und mindestens 1/3 der Mit-</p>	<p>§ 28 Präsidialausschüsse</p> <p>(1) Das Präsidium setzt zur Beratung und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse die Präsidialausschüsse Leistungssport, Breitensport und Mitarbeiterentwicklung unter Leitung des zuständigen Vizepräsidenten/der zuständigen Vizepräsidentin ein.</p> <p>(2) Die Zahl der Präsidialausschussmitglieder ist auf sechs Personen zzgl. Leitung begrenzt. Bei der Besetzung der Präsidialausschüsse sollen mindestens 1/3 der Mitglieder weiblichen und mindestens 1/3 der Mitglieder männlichen Geschlechtes sein.</p>	<p>Eine Verpflichtung zur Einsetzung bzw. Festlegung auf diese vereinsrechtlich nicht notwendigen (Dauer-) Formate soll angesichts des Wunsches der Mitgliedsorganisationen nach flexiblen Partizipationsformaten nicht bestehen.</p>

glieder männlichen Geschlechtes sein.		
<p>§ 29 Wirtschaftsführung/Beiträge/Umlagen</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.</p> <p>(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Landessportbundes NRW werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Umlagen. Umlagen können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Landessportbund NRW einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.</p> <p>(4) Kosten, die den Delegierten der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ständigen Konfe-</p>	<p>weiter wie bisher ...</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Umlagen. Umlagen können bis zum Zweifachen des <i>zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden</i> Mitgliedsbeitrages (<i>auch rückwirkend für das Kalenderjahr des Beschlusses</i>) erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Landessportbund NRW einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.</p> <p>(4) Kosten, die den Delegierten der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ständigen Konferen-</p>	<p>Präzisierung.</p>

renzen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.	zen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.	
<p>§ 30 Revision</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Revision drei Revisoren/-innen und bis zu drei Stellvertreter/-innen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/eine Revisor/-in ausscheidet.</p> <p>(2) Die Aufgabe des/der Revisors/-in besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes.</p>	Wie bisher.	
<p>§ 31 Abstimmung und Wahlen</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzung, Umlagen und kommunale Angelegenheiten sind nur gültig, wenn neben der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder nach § 9 vorliegt.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Ab-</p>	<p>§ 31 Abstimmung und Wahlen</p> <p>1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzung, Umlagen und kommunale Angelegenheiten sind nur gültig, wenn neben der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder nach § 9 vorliegt.</p> <p>2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten, oder durch Handzeichen <i>oder durch elektro-</i></p>	Einfügung mit Blick auf die mögliche

<p>stimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird.</p> <p>(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie Entscheidungen gemäß § 14 Absatz (3) und Absatz (4) bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Landessportbundes NRW einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins. Die zur Wahl vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber/-innen.</p>	<p><i>nische Stimmabgabe.</i> Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird.</p> <p>3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie Entscheidungen gemäß § 14 Absatz (3) und Absatz (4) bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Landessportbundes NRW einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel <i>oder durch elektronische Stimmabgabe.</i> Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins. <i>Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.</i> Die zur Wahl vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber/-innen.</p> <p>(5) Steht für ein Amt nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte, oder Handzeichen <i>oder elektronische Stimmabgabe</i> in offener Abstimmung, es sei denn, dass stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/-innen mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel</p>	<p>künftige Nutzung elektronischer Abstimmungswerkzeuge und mit Blick auf die Möglichkeit zur Durchführung virtueller oder hybrider Mitgliederversammlungen (siehe neuer § 20).</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Aus systematischen Gründen aus § 18 (8) (alt) hierhin verschoben.</p> <p>Die alten Absätze (5) und (6) wurden getauscht, da der alte Absatz (6) einen inhaltlichen Zusammenhang mit dem alten Absatz (4) aufweist. Daher hier Leerstelle in der alten Fassung (linke Spalte).</p>
--	--	---

<p>(5) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 20 (2) Nr. 1-5 und Nr. 7-8 sowie der/die Vorsitzende der Spruchkammer und der/die Stellvertreter/-in werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.</p> <p>Der/die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Präsidiums bestätigt. Die Bestätigung bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der/die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung darf kein Wahlamt oder eine hauptberufliche Funktion in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW ausüben. Der/Die Vizepräsident/-in Sportjugend ist der/die vom Jugendtag gewählte Vorsitzende des Jugendvorstandes. Die Konferenzen der Verbände und Bünde entsenden vor jeder Wahl des Präsidiums je drei Mitglieder in eine Wahlkommission, davon mindestens je eine Frau und einen Mann. Die Wahlkommission erarbeitet unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wahl des/der Jugendvorsitzenden durch den Jugendtag einen Wahlvorschlag für die von der</p>	<p><i>oder geheime elektronische Stimmabgabe</i> abzustimmen.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 202 (2) Nr. 1-5 und Nr. 7-8 sowie der/die Vorsitzende der Spruchkammer und der/die Stellvertreter/-in werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. <i>Der Präsident/die Präsidentin kann nach seiner*ihrer ersten Wahl zum*zur Präsidenten*in nur zwei weitere Male in dieses Amt wiedergewählt werden.</i> Der/die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Präsidiums bestätigt. Die Bestätigung bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der/die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung darf kein Wahlamt oder eine hauptberufliche Funktion in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW ausüben. Der/Die Vizepräsident/-in Sportjugend ist der/die vom Jugendtag gewählte Vorsitzende des Jugendvorstandes. Die <i>Ständigen</i> Konferenzen der Verbände und Bünde entsenden vor jeder Wahl des Präsidiums je drei Mitglieder in eine Wahlkommission, davon mindestens je eine Frau und einen Mann. Die Wahlkommission erarbeitet unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wahl des/der Jugendvorsitzenden durch den Jugendtag einen Wahl-</p>	<p>Der derzeitige Präsident hat bereits in seiner Bewerbungsrede am 25.01.2020 die Einführung einer Amtszeitbegrenzung für den*die Präsidenten*in vorgeschlagen. Diese soll hiermit umgesetzt werden.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung.</p>
---	--	---

<p>Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder nach § 20 (2) Nr. 1-5 und Nr. 7-8. Der/Die Sprecher/-in der Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 20 (2) Nr. 7 soll aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 9 stammen. Der/Die Sprecher/-in der Fachverbände gemäß § 20 (2) Nr. 8 soll aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 8 stammen. Der Wahlvorschlag soll mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Kandidaten enthalten. Dieser Wahlvorschlag wird den Delegierten spätestens mit dem Versand der endgültigen Tagesordnung nach § 18 (5) zur Kenntnis gegeben. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder bei der Mitgliederversammlung erfolgt in der Reihenfolge, wie sie in der Satzung genannt sind. § 31 (4) gilt entsprechend. Neben der Wahlkommission kann gemäß § 18 (8) jeder/jede Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.</p> <p>(6) Steht für ein Amt nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, dass stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/-innen mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.</p> <p>(7) 1. Die Wahl der Revisoren/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen, der Beisitzer/-innen</p>	<p>vorschlag für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder nach § 202 (2) Nr. 1-5 und Nr. 7-8. Der/Die Sprecher/-in der Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 202 (2) Nr. 7 soll aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 9 stammen. Der/Die Sprecher/-in der Fachverbände gemäß § 202 (2) Nr. 8 soll aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 8 stammen. Der Wahlvorschlag soll mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Kandidaten enthalten. Dieser Wahlvorschlag wird den Delegierten spätestens mit dem Versand der endgültigen Tagesordnung nach § 18 (5) zur Kenntnis gegeben. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder bei der Mitgliederversammlung erfolgt in der Reihenfolge, wie sie in der Satzung genannt sind. § 31 (4) gilt entsprechend. Neben der Wahlkommission kann gemäß Absatz (4) § 18 (8) jeder/jede Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.</p> <p>(7) 1. Die Wahl der Revisoren/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen, der Beisitzer/-</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung. Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Die alten Absätze (5) und (6) wurden getauscht, da der alte Absatz (6) einen inhaltlichen Zusammenhang mit dem alten Absatz (4) aufweist. Daher hier Leerstelle in der neuen Fassung (mittlere Spalte)</p>
--	--	---

<p>der Spruchkammer sowie der Stellvertreter/-innen der Beisitzer/-innen der Spruchkammer erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Die Stimmberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber/-innen vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.</p> <p>2. Die Versammlungsleitung hat vor der Wahl die Höchstzahl der zu Wählenden bekannt zu geben.</p> <p>3. Gewählt sind die Bewerber/-innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen in der Reihenfolge der Höchstzahl. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerber/-innen.</p> <p>4. Stehen jeweils nur so viel Bewerber/-innen für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, es sei denn, dass Stimmberechtigte mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.</p> <p>(8) Für die Wahl der Beisitzer/-innen der Spruchkammer gelten zunächst ein bzw. zwei der Bewerber/-innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen, welche die Befähigung zum Richteramt haben,</p>	<p>innen der Spruchkammer sowie der Stellvertreter/-innen der Beisitzer/-innen der Spruchkammer erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Die Stimmberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber/-innen vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.</p> <p>2. Die Versammlungsleitung hat vor der Wahl die Höchstzahl der zu Wählenden bekannt zu geben.</p> <p>3. Gewählt sind die Bewerber/-innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen in der Reihenfolge der Höchstzahl. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerber/-innen.</p> <p>4. Stehen jeweils nur so viel Bewerber/-innen für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte, oder Handzeichen <i>oder elektronischer Abstimmung</i> erfolgen, es sei denn, dass Stimmberechtigte mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel <i>oder durch geheime elektronische Stimmabgabe</i> abzustimmen.</p> <p>(8) Für die Wahl der Beisitzer/-innen der Spruchkammer gelten zunächst ein bzw. zwei der Bewerber/-innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen, welche die Befähigung zum Richteramt ha-</p>	
---	--	--

<p>als gewählt, es sei denn, dass der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in bzw. beide diese Voraussetzung bereits erfüllen. Bei der Wahl der vier Stellvertreter/-innen gelten zunächst die beiden mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen als gewählt, welche die Befähigung zum Richteramt haben.</p>	<p>ben, als gewählt, es sei denn, dass der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in bzw. beide diese Voraussetzung bereits erfüllen. Bei der Wahl der vier Stellvertreter/-innen gelten zunächst die beiden mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen als gewählt, welche die Befähigung zum Richteramt haben.</p>	
<p>§ 32 Rechtswesen</p> <p>(1) Die Gerichtsbarkeit wird von der Spruchkammer nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des Landessportbundes NRW ausgeübt.</p> <p>(2) Die Spruchkammer besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in und drei weiteren Beisitzern/-innen sowie in festzusetzender Reihenfolge vier Stellvertreter/-innen.</p> <p>(3) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Stellvertretern/-innen müssen je zwei die Befähigung zum Richteramt haben.</p> <p>(4) Die Spruchkammer ist nur in einer Besetzung von fünf Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muss.</p> <p>(5) Die Spruchkammer ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verweis, • Geldbuße gegen eine natürliche Person bis zu 500,- Euro, • Geldbuße gegen juristische Personen bis zu 5.000,- Euro, 	<p>Wie bisher.</p>	

<ul style="list-style-type: none"> • befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes, • Empfehlung an die Mitgliederversammlung, einen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds zu fassen (siehe § 14 Absatz (3) der Satzung). 		
<p>§ 33 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt</p> <p>Ehrenamtlich Tätige im Landessportbund NRW haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p>	<p>Wie bisher.</p>	
<p>§ 34 Entfallen</p>	<p>Wie bisher.</p>	
<p>§ 35 Auflösung/Aufhebung</p> <p>(1) Die Auflösung des Landessportbundes NRW kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform gem. § 18 Abs. 4 ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.</p> <p>(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Landessportbundes NRW oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das zu</p>	<p>§ 35 Auflösung/Aufhebung</p> <p>(1) Die Auflösung des Landessportbundes NRW kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform gem. § 18 Abs. 4⁵ ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.</p> <p>(2) weiter wie bisher ...</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.</p>

diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen dem Land NRW für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu übereignen.		
--	--	--



Vorlage zu TOP 8.

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 27.03.2021

Abschluss Sportversicherungsvertrag 2022 - 2031 (im Umlaufverfahren)

Sachverhalt:

Der derzeitige Sportversicherungsvertrag, den der LSB NRW zum 01.01.2020 von der Sporthilfe NRW übernommen hat, endet am 31.12.2021. Obwohl keine vergaberechtliche Verpflichtung zur Ausschreibung des Sportversicherungsvertrages vorlag, haben sich Vorstand und Präsidium entschlossen, den künftigen Sportversicherungsvertrag auszuschreiben.

Vorbereitung der Ausschreibung

Zuvor wurden die Leistungen des aktuellen Vertrages auf den Prüfstand gestellt und die künftige inhaltliche Ausrichtung entwickelt. An diesem Prozess wurden Bünde, Verbände und Vereine im Rahmen von vier Regionaltagungen beteiligt.

Anschließend erfolgte eine daran ausgerichtete Konzeption und Ausschreibung des abzuschließenden Sportversicherungsvertrages für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2031. Die Ausschreibung wurde im Namen und Auftrag des Landessportbundes NRW durch den Versicherungsmakler HiSV – Himmelseher Sportversicherung, Köln vorgenommen. Die intensive Vorbefassung hatte das Ziel, den Umfang des neuen Sportversicherungsvertrages an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Mitgliedsorganisationen, ihrer Vereine und Mitglieder auszurichten.

Wesentliche Leistungsverbesserungen im neuen Sportversicherungsvertrag

Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über wesentliche inhaltliche Anpassungen im Vergleich zum derzeit bestehenden Versicherungsschutz:

- Die **Allgemeine Haftpflichtversicherung** wird vor dem Hintergrund gestiegener und tendenziell weiter anwachsender Schadenersatzforderungen – insbesondere bei Personenschäden mit nachfolgend langfristig andauerndem Pflegebedarf – ausgebaut. Die Deckungssumme für Personen- und Sachschäden wird folglich von derzeit EUR 5 Mio. auf künftig EUR 15 Mio. je Schadenfall angehoben.
Für mögliche Großschäden durch Brand u. w. m. an gemieteten Einrichtungen wie Sporthallen etc. wurde die Deckungssumme für Mietsachschäden von EUR 250.000 auf EUR 5 Mio. je Schadenfall angehoben.
- Neu integriert wird die obligatorische **D&O-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)**, mit der insbesondere das Ehrenamt künftig besser geschützt wird. Damit werden organschaftlich oder vergleichbar tätige Personen wie Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer etc. gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche bei reinen Vermögensschäden geschützt, die sie mutmaßlich fahrlässig verursacht haben. Die Versicherungssumme beträgt EUR 250.000 je Schadenfall.
- Die Rechtsschutzversicherung wird um eine **erweiterte Strafrechtsschutzversicherung** ergänzt. Dazu zählt auch ein Kostenschutz bei strafrechtli-

cher Verfolgung von Vorsatztatbeständen, wobei grundsätzlich die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine versicherte Person den Versicherungsschutz auslöst. Kosten werden auch oberhalb der gesetzlichen Gebührenordnung für Rechtsanwälte im Rahmen einer Honorarvereinbarung getragen; die Versicherungssumme steigt auf EUR 500.000. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Vorsatztat wird der Versicherungsschutz allerdings rückwirkend entzogen und es sind insoweit sämtliche Versicherungsleistungen zu erstatten.

Die bislang zur Sportversicherung gehörende **Reisegepäckversicherung entfällt** künftig.

Teilnehmende Versicherer an der Ausschreibung

Zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden acht Versicherer im deutschen Markt, die von ihrem Profil her geeignet sind, ein Mehrspartenprodukt, wie es die Sportversicherung repräsentiert, zu zeichnen. Einbezogen wurden auch Versicherer, die neben dem derzeitigen Sportversicherer in NRW – der ARAG – bei anderen Landessportbünden engagiert sind:

- Allianz Versicherungs-AG
- ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
- AXA Konzern AG
- ERGO Group AG
- Generali Deutschland AG
- HDI Global SE
- R+V Allgemeine Versicherung AG
- Zurich Gruppe Deutschland

Fünf dieser Versicherer haben sich im Verlauf der Ausschreibung zurückgezogen.

Somit haben von den acht angefragten Versicherern drei Anbieter (zwei davon in einer gemeinsamen Bietergemeinschaft) Angebote eingereicht, sodass final zwei Angebote vorlagen.

Vergabekriterien

Für die vorgesehene Vergabe des neuen Sportversicherungsvertrages hat der Landessportbund NRW Kriterien definiert, hinsichtlich derer die Bieter aufgefordert waren, diese möglichst vollständig anzugeben bzw. zu erfüllen. Im Einzelnen:

- Bereitstellung des Versicherungsschutzes mindestens gemäß dem vorgegebenen Vertragstext zur (neuen) Sportversicherung ab dem 01.01.2022 für einen Zeitraum von zehn Jahren; darin einbezogen waren die zuvor genannten, insbesondere in den Regional Konferenzen thematisierten und identifizierten Erweiterungen und Verbesserungen der Sportversicherung;
- Prämienkonditionen (auszuweisen in einem Beitrag pro Mitglied/Jahr, fest auf zehn Jahre);
- Darstellung des sicherzustellenden Schadenmanagements im Hause des Versicherers;
- Darstellung der administrativen Ver-/Bearbeitung der Sportversicherung im Hause des Versicherers;
- Einrichtung und Aufrechterhaltung des Versicherungsbüros beim Landessportbund NRW gemäß den beschriebenen Anforderungen;
- Mitteilung darüber, wo und mit welchem Zuständigkeits-/Verantwortungsbereich im Management des Versicherers die Sportversicherung angesiedelt wird („Stellenwert“ der Sportversicherung)
- Darstellung von Erfahrungen im Handling von vergleichbaren Gruppenversicherungsverträgen größerer Personenvereinigungen – auch außerhalb des Sports;

- Darstellung/Zusicherung der aufgezeigten Serviceleistungen.

Auswertung der Angebote

Die beiden zur Auswertung gelangten Angebote haben zu folgendem Ergebnis geführt:

- Die ARAG gewährt mit ihrem vorgelegten Angebot die größte Übereinstimmung zu dem vom Landessportbund NRW gewünschten und ausgeschriebenen Versicherungsschutz, und sie erfüllt die acht Vergabekriterien sehr weitgehend.
- Das im Wettbewerbsvergleich dazu stehende Angebot weicht in wesentlichen Bereichen des Deckungsumfangs, der langfristig zu garantierenden Planungssicherheit und der sicheren Gewährleistung des Servicelevels zum Teil signifikant von den Anforderungen ab. So wird z. B. statt der in der Ausschreibung vorgegeben 10-jährigen nur eine maximal 3-jährige Laufzeit geboten. Insbesondere aber behält sich der Bieter darüber hinaus unterjährige, schadenbedingte Kündigungs- und Prämienanpassungsrechte vor. Diese Einschränkungen stellen sowohl wirtschaftlich als auch organisatorisch entscheidende Nachteile dar und würden in der Praxis erhebliche Risiken zur Folge haben. So stünden die Mitgliedsorganisationen, deren Vereine und Mitglieder bei einer dann möglichen Kündigung des Versicherers kurzfristig vor einem Deckungsfortfall und/oder Prämien erhöhungen in ungewisser Höhe.

Prämienhöhe

Das Angebot der ARAG – mit umfassenderem Deckungsschutz und garantiertem Fortbestand aller Vertragsinhalte innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit bedingt eine Jahresprämie pro Mitglied i.H. von **EUR 1,45** inkl. (aktuell 19%) Versicherungsteuer. Zum Vergleich: Die Jahresprämie für den derzeit bestehenden Versicherungsschutz beträgt EUR 1,39 inkl. 19% Versicherungsteuer. Das bedeutet, dass die „neue“ Sportversicherung bei einem Prämienaufwuchs von lediglich EUR 0,06 alle o.g. Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Vertrag sowie die neu integrierte obligatorische D&O-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung beinhaltet. Lediglich die selten in Anspruch genommene Reisegepäckversicherung wird nicht mehr im Leistungsportfolio der Sportversicherung enthalten sein.

Die angebotene Jahresprämie des Wettbewerbers beträgt pro Mitglied EUR 1,36 inkl. (aktuell 19%) Versicherungsteuer. Dabei ist neben den signifikanten Minderleistungen und negativen Abweichungen vom Anforderungsprofil zur Sportversicherung zu berücksichtigen, **dass die Krankenversicherung noch nicht Bestandteil dieses Angebots ist und insoweit hinzuzurechnen wäre.** ARAG veranschlagt für den Krankenversicherungsschutz eine Jahresprämie pro Mitglied von EUR 0,065. Rechnerisch betrachtet würde die Jahresprämie des Wettbewerbers somit **EUR 1,425** inkl. (aktuell 19%) Versicherungsteuer pro Mitglied betragen.

Fazit

Im Vergleich zum Wettbewerber bietet/erfüllt ARAG insbesondere

- eine nahezu vollständige Übereinstimmung mit den gewünschten und in der Ausschreibung vorgegebenen Anforderungen,
- den weitesten Deckungsumfang,
- einen verbindlichen Vertragszeitraum von zehn (10) Jahren,
- einen Verzicht auf gesetzliche Kündigungs- und Beitragsanpassungsrechte infolge eines Schadens,

- die Aufrechterhaltung des Versicherungsbüros nach den in der Ausschreibung definierten Kriterien,
- das vorteilhaftere Preis-/Leistungsverhältnis.

ARAG bietet mit dem Zeitpunkt der Annahme ihres Angebotes zudem an, die im Vergleich zum heute bestehenden Versicherungsschutz eintretenden Verbesserungen und Erweiterungen unmittelbar – und damit bereits vor dem 01.01.2022 – in Kraft zu setzen. Für die Zeit bis zum 01.01.2022 erfolgt dies ohne eine Mehrprämie.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des Sportversicherungsvertrages mit der ARAG für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2031 wird zugestimmt.

Anlagen:






Gegenüberstellung der Vertragsangebote

SPORTVERSICHERUNGSVERTRAG
LANDESSPORTBUND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.
01.01.2022 bis 31.12.2031


Darstellung wesentlicher Einschränkungen in den Leistungsbestandteilen des ausgeschriebenen Sportversicherungsvertrages bei der Gegenüberstellung der Vertragsangebote

Wesentliche Vertragsinhalte	Vertragsangebot ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Vertragsangebot Mitbewerber
A. VERSICHERTE ORGANISATIONEN UND PERSONEN		
I. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE MITGLIEDER UND MITARBEITER DER VERSICHERTEN ORGANISATIONEN		 <ul style="list-style-type: none"> Keine pauschale Mitversicherung von Teilnahmen an Olympia, WM, EM Einschränkung des Kreises der versicherten Personen in der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung
B. VERSICHERUNGSZWEIGE		
I. UNFALLVERSICHERUNG		 <ul style="list-style-type: none"> Ausschluss des Versicherungsschutzes für Vergiftung gilt nicht nur für Erwachsene, sondern auch für minderjährige Kinder und Jugendliche keine unmittelbare Geltendmachung von Leistungsansprüchen durch versicherte









		<ul style="list-style-type: none"> Personen und Auszahlung an versicherte Personen möglich verkürzte Schadenmelde- und Verjährungsfristen
II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	 <ul style="list-style-type: none"> 15 Mio. EUR Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Ereignis (keine zusätzliche betragsmäßige Begrenzung für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr) 	 <ul style="list-style-type: none"> max. 10 Mio. EUR Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Ereignis (zusätzlich begrenzt auf insgesamt 20 Mio. EUR für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr) diverse zusätzliche Ausschlüsse, insbesondere zu Wasser- und Motorsportrisiken, bei gegenseitigen Ansprüchen der Versicherten untereinander, beim Einsatz von Drohnen und Flugmodellen und dem Betrieb von Luftlandeplätzen sowie Abbrennen von Feuerwerk diverse Selbstbehalte je Schadenfall verkürzte Schadenmeldefrist
III. UMWELT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG		 <ul style="list-style-type: none"> diverse erweiterte Ausschlüsse und Einschränkungen bei Umwelthaftpflichtrisiken Selbstbehalt je Schadenfall
IV. UMWELTSCHADENVERSICHERUNG		 <ul style="list-style-type: none"> diverse erweiterte Ausschlüsse und Einschränkungen bei Umweltschadenrisiken


 kongruente Deckung

 Deckungsänderung

 Einschränkung / Ausschluss

		<ul style="list-style-type: none"> • Selbstbehalt je Schadenfall
V. VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG		 <ul style="list-style-type: none"> • diverse Ausschlüsse und Einschränkungen, insbesondere bei Eigenschäden, in der Rückwärtsversicherung, bei Schlüsselverlust und im Profisport
VI. D&O-VERSICHERUNG		 <ul style="list-style-type: none"> • diverse erweiterte Ausschlüsse und Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich Versicherungsschutz für Regressansprüche bei Strafen/Bußgeldern, bei Ansprüchen nach Common Law, bei Organisationsrechtsschutz für drohenden Verlust der Gemeinnützigkeit, bei operativer Tätigkeit, im Zusammenhang mit Bauvorhaben und im Profisport • verkürzte Schadenmeldefrist
VII. VERTRAUENSSCHADENVERSICHERUNG		 <ul style="list-style-type: none"> • diverse weitergehende Ausschlüsse und Einschränkungen, insbesondere kein Regressverzicht des Versicherers bei fahrlässigem Handeln versicherter Personen und kein Versicherungsschutz bei

 kongruente Deckung

 Deckungsänderung

 Einschränkung / Ausschluss

			<ul style="list-style-type: none"> Verlieren oder Vernichtung von Geld oder Geldwerten Selbstbehalt je Schadenfall
VIII. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG	✓		<ul style="list-style-type: none"> diverse weitergehende Ausschlüsse insbesondere im (erweiterten) Straf-Rechtsschutz zusätzliche Begrenzung der Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle insgesamt innerhalb eines Versicherungsjahres
IX. KRANKENVERSICHERUNG	✓		<ul style="list-style-type: none"> kein Angebot
C. BEITRÄGE UND SERVICELEISTUNGEN			
I. BEITRÄGE/BEITRAGSZAHLUNG	✓	<ul style="list-style-type: none"> der Beitrag beträgt jährlich je Mitglied 1,45 Euro (inkl. Versicherungsteuer) 	<ul style="list-style-type: none"> der Beitrag beträgt jährlich je Mitglied 1,36 Euro (inkl. Versicherungsteuer) <p><i>Hinweis: Der Beitrag für die (nicht angebotene) Krankenversicherung (der bislang nicht benannt ist) wäre noch hinzuzurechnen.</i></p>
II. SERVICELEISTUNGEN (MERKBLATT, VERSICHERUNGSBÜRO, ZUSATZVERSICHERUNGEN)	✓		<ul style="list-style-type: none"> keine konkreten Zusagen/Angaben
III. VERTRAGSDAUER/KÜNDIGUNG	✓	<ul style="list-style-type: none"> Laufzeit 10 Jahre; Verzicht auf sämtliche Kündigungsmöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> Laufzeit nur 3 Jahre und Verträge können mit dreimonatiger Frist zum Ablauf gekündigt werden.





kongruente Deckung



Deckungsänderung



Einschränkung / Ausschluss

		<ul style="list-style-type: none"> kein Verzicht auf sonstige (z.B. schadenbedingte) Kündigungsmöglichkeiten und damit grundsätzlich auch außerordentliche kurzfristige Kündigung möglich, d.h. die Mitgliedsorganisationen, deren Vereine und Mitglieder stünden bei einer dann möglichen Kündigung des Versicherers kurzfristig vor einem Deckungsfortfall und/oder Prämien erhöhungen in ungewisser Höhe
	 <ul style="list-style-type: none"> Prämien- und Bedingungsanpassungsrechte des Versicherers bei Gefahrerhöhungen nicht vollständig abbedungen, aber gegenüber gesetzlichen Regelungen/Möglichkeiten wesentlich abgeschwächt 	 <ul style="list-style-type: none"> kein Verzicht des Versicherers auf Beitrags- und Bedingungsanpassungsrechte, d.h. auch insoweit höheres Risiko von Deckungsfortfall und/oder Prämien erhöhungen in ungewisser Höhe
IV. DATENSCHUTZ/WIDERRUFSBELEHRUNG		 <ul style="list-style-type: none"> keine Angabe

In der vorliegenden Kurzfassung werden nur die wesentlichen Unterschiede zwischen den Angeboten dargestellt und die Abweichungen zur ausgeschriebenen Deckung aufgezeigt. Diese werden mit der in der Fußzeile angegebenen Legende bewertet (und ggf. kommentiert).



kongruente Deckung



Deckungsänderung



Einschränkung / Ausschluss



Vorlage zu TOP 9.1.

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 27.03.2021

Antrag auf Aufnahme des Handballverbandes Westfalen e. V. in den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (im Umlaufverfahren)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. Januar 2021 (Anlage 1) hat der Handballverband Westfalen e.V. (HVW) einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im Landessportbund NRW zum 01.07.2022 gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung des Landessportbundes NRW

Die satzungsgemäßen Voraussetzungen für eine Aufnahme des Handballverbandes Westfalen liegen nicht vollständig vor (siehe Anlage 2).

Zusätzliche Informationen

Aktuelles Mitglied für die Sportart Handball im Landessportbund NRW ist der Westdeutsche Handball-Verband (WHV) mit den Mitgliedern Handballverband Mittelrhein (HVM), Handballverband Niederrhein (HVN) und Handballverband Westfalen (HVW).

Seit 2015 hat es zahlreiche Gespräche zwischen den genannten Verbänden gegeben, auch mit Beteiligung des Deutschen Handballbundes, des Landessportbundes NRW und des Sprechers der Fachverbände Dr. Michael Timm. Keiner der dabei erarbeiteten Vorschläge zur Reform der bisherigen Struktur mit einem Dachverband und drei Teilverbänden wurde aber bislang umgesetzt.

Das im o. g. Aufnahmeantrag gewünschte Aufnahme datum 1.07.2022 resultiert aus der Tatsache, dass die Mitgliedschaft des HVW im WHV frühestens zu diesem Zeitpunkt enden kann. Der HVW begründet seinen Aufnahmeantrag in einer Mail wie folgt: *„Begründung: Seit 2009 hat der Westdeutsche Handball Verband, WHV, als Regionalverband keine Bedeutung mehr. Die anderen vier Regionalverbände haben sich durch die Veränderung des DHB daher auch aufgelöst. Der WHV hat weder einen Spielbetrieb, noch eine Sichtung zu organisieren. Daher versuchen wir seit Jahren eine Änderung herbeizuführen, die uns nicht gelungen ist. Daher jetzt dieser Antrag.“*

Anlagen:

1. Aufnahmeantrag des Handballverbandes Westfalen e. V. vom 29.01.2021
2. Übersicht über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen

HANDBALLVERBAND WESTFALEN e.V.



Handballverband Westfalen e.V., Martin-Schmeißer-Weg 16, 44227 Dortmund

Stefan Klett

Präsident

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

Antrag des HV Westfalen zur Aufnahme in den LSB NRW

Sehr geehrter Herr Klett,

Hiermit stelle ich den Antrag, den Handballverband Westfalen e.V. als ordentliches Mitglied zum 01.07.2022 in den LSB NRW aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Barnhusen'.

Wilhelm Barnhusen,
Präsident Handballverband Westfalen

Präsident

Wilhelm Barnhusen

Tel.: 01712832897

E-Mail: praesident@handballwestfalen.de

29. Januar 2021

Checkliste: Aufnahme des Handball-Verbandes Westfalen (HVW) in den LSB NRW

Stand. 28.01.2021

Satzungs- paragraf	Voraussetzungen zur Aufnahme	Check	Kommentar
§ 7 Mitgliedschaft			
(2) a)	Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung § 52	✓	
(2) b)	Verankerung der Förderung des Sports als Zweck in der Satzung	✓	
(3)	Verbandsgebiet entspricht den Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausnahmen nach dem Stand vom 16.05.1981 sind zulässig)	✗	Verbandsgebiet umfasst laut Satzung nur die Regierungsbezirke Detmold, Münster, Arnsberg
(4)	Jede Sportart kann nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden.	✗	a) Westdeutscher Handballverband (WHV) ist Vertreter im LSB NRW b) HVW ist Mitglied im WHV
§ 8 Dach- und Fachverbände			
(1) Sportfachliche Voraussetzungen	Vertretung einer oder mehrerer Sportart(en) durch Mitgliedschaft in ihrem zuständigen Bundesfachverband bzw. in ihren zuständigen Bundesfachverbänden	✓	Bestehende Mitgliedschaft im Deutschen Handballbund (DHB)
(1) 1.	Bei Ausübung der Sportart oder Vorbereitung hierzu überwiegen sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen.	✓	
(1) 2.	Sportart wird in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt.	✓	
(1) 3.	Für die Wettkampfausübung gelten Regeln , die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten	✓	
(1) 4.	Die Richtlinien zur Ausbildung von Trainern/-innen Breitensport und Trainern/-innen Leistungssport entsprechen den Rahmenrichtlinien des DOSB.		Übernahme der WHV-Richtlinien wäre erforderlich
(1) 5.	Es müssen Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter/-innen und Kampfrichter/-innen vorliegen		Übernahme der WHV-Richtlinien wäre erforderlich
(2) 1. Organisator. Voraussetzungen	Dem Fachverband gehören mindestens 50 Vereine mit Sitz in NRW als ordentliche Mitglieder an.	✓	Stand 2020: 402 Vereine
(2) 2.	Gesamtzahl der dem Fachverband direkt oder über seine Mitgliedsvereine zuzurechnenden Einzelpersonen beträgt mindestens 2.000 .	✓	Stand 2020: 90.595 Personen
(2) 3.	Je fünf Mitgliedvereine in mehr als der Hälfte der Regierungsbezirke NRW .	✓	
(4) Ausnahme zu § 8 (2)	Fachverband ist mit seiner Sportart in einem Mitgliedsverband des DOSB vertreten sind, dessen internationaler Verband vom IOC anerkannt ist.	✓	DHB ist Mitglied im DOSB